



Leibniz-Rechenzentrum
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Benutzungs- richtlinien

Benutzungsrichtlinien für Informationsverarbeitungssysteme des Leibniz-Rechenzentrums der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Die Bayerische Akademie der Wissenschaften erlässt zur Regelung der Bedingungen, unter denen das Leistungsangebot des Leibniz-Rechenzentrums genutzt werden kann, die folgenden Benutzungsrichtlinien.

Präambel

Das Leibniz-Rechenzentrum der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (LRZ) betreibt eine Informationsverarbeitungs-Infrastruktur (IV-Infrastruktur), bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern und Speichern), Kommunikationssystemen (Netzen), weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung und der hierauf erbrachten Dienste. Die IV-Infrastruktur ist in das deutsche Wissenschaftsnetz (WiN) und damit in das weltweite Internet integriert.

Die Benutzungsrichtlinien

- orientieren sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit,
- stellen Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IV-Infrastruktur auf,
- weisen hin auf die zu wahrenen Rechte Dritter (z. B. bei Softwarelizenzen, Auflagen der Netzbetreiber, Datenschutzaspekte),
- verpflichten den Benutzer zu korrektem Verhalten und zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen,
- klären auf über eventuelle Maßnahmen des Betreibers bei Verstößen gegen die Benutzungsrichtlinien.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsrichtlinien gelten für die vom LRZ bereitgehaltene IV-Infrastruktur.

§ 2 Nutzungsberechtigte Personen und Einrichtungen

(1) Nutzungsberechtigt sind

a) bezüglich des für alle deutschen Wissenschaftseinrichtungen und Forschergruppen beschafften **nationalen Höchstleistungsrechners** und der nationalen Grid-Infrastrukturen: die Mitglieder und Angehörigen aller staatlichen deutschen Hochschulen sowie wissenschaftlicher Institutionen in Deutschland, die überwiegend von der öffentlichen Hand getragen werden,

b) bezüglich der **für alle bayerischen Hochschulen** beschafften Hochleistungssysteme: alle Angehörigen und Mitglieder der bayerischen Hochschulen,

c) bezüglich **der übrigen IV-Ressourcen** des LRZ: die Technische Universität München und die Ludwig-Maximilians-Universität München.

d) Im Rahmen europäischer Projekte kann – unter Beachtung des Bedarfs der nach der Satzung vorrangigen Nutzer – auch Wissenschaftlern anderer europäischer Wissenschaftseinrichtungen der Zugang zur IV-Infrastruktur des LRZ gewährt werden. Soweit dabei Leistungen des Rechenzentrums ohne Kostenerstattung in Anspruch genommen werden, ist grundsätzlich eine angemessene Gegenleistung oder ein sonstiger Ausgleich vorzusehen.

(2) Die IV-Infrastruktur des LRZ steht den Mitgliedern der nutzungsberechtigten Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Lehre, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Außendarstellung der Hochschulen und für sonstige in Art. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes beschriebene Aufgaben zur Verfügung. Im Bedarfsfall stehen die Ressourcen auch den Verwaltungen der nutzungsberechtigten Hochschulen zur Verfügung, soweit diese Aufgaben nicht anderweitig erledigt werden können.

(3) Anderen Personen und wissenschaftsnahen Einrichtungen kann die Nutzung auf der Grundlage eines Dienstleistungskatalogs gestattet werden, soweit die Nutzung der in § 2 Abs. 1 genannten vorrangigen Nutzer dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Formale Benutzungsberechtigung

(1) Wer die IV-Infrastruktur des LRZ benutzen will, bedarf einer formalen Benutzungsberechtigung des LRZ. Ausgenommen hiervon sind

- Berechtigungen für Basisdienste (wie Zugang zum Münchner Wissenschaftsnetz, E-Mail, Dateidienste), deren Vergabe an einzelne Einrichtungen delegiert wurde, mit denen ein automatischer Abgleich der notwendigen Kennungs- und Personendaten stattfindet;
- Berechtigungen, die für anonymen Zugang eingerichtet sind (z. B. Informationsdienste, Bibliotheksdienste, kurzfristige Gastkennungen bei Tagungen);
- Berechtigungen für Spezialrechner im Rahmen von Grid-Diensten (wie D-Grid, DEISA), deren Vergabe an die teilnehmenden Einrichtungen delegiert wurde und deren Nutzer sich explizit zur Einhaltung entsprechender Acceptable Use Policies (wie EGEE bzw. DEISA) bereit erklären.

(2) Abgesehen von den in Absatz (1) genannten Ausnahmen ist für die Nutzung von LRZ-Diensten als formaler Rahmen ein so genanntes „LRZ-Projekt“ notwendig, das vom Leiter der jeweiligen Einrichtung beantragt werden kann. Bei der Beantragung sind ein oder mehrere Projektverantwortliche (so genannte „Master User“) als Ansprechpartner für das LRZ zu benennen.

(3) Jede Einrichtung, die Berechtigungen ohne Einzelfallentscheidung des LRZ erteilt (z. B. bei der Einstellung bzw. der Immatrikulation, durch Master User oder DV-Beauftragte), ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Nutzer sich zur Einhaltung der vorliegenden Nutzungsrichtlinien verpflichten.

(4) Der Antrag auf eine Benutzungsberechtigung muss alle im entsprechenden Formblatt geforderten Daten enthalten.

(5) Über den Antrag entscheidet das LRZ. Es kann die Erteilung der Benutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der Anlage abhängig machen.

(6) Die Benutzungsberechtigung darf versagt werden, wenn

- a) nicht gewährleistet erscheint, dass der Antragsteller seinen Pflichten als Nutzer (§ 4) nachkommen wird;
- b) die Kapazität der Ressource, deren Benutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht;
- c) das Vorhaben nicht mit den Zwecken nach § 2 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 1 vereinbar ist;
- d) die Ressource für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert ist;
- e) die zu benutzende Ressource an ein Netz angeschlossen ist, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für diesen Zugriffswunsch ersichtlich ist;
- f) zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Nutzungen in nicht angemessener Weise gestört werden.

(7) Die Benutzungsberechtigung kann vorübergehend oder dauerhaft entzogen oder eingeschränkt werden, wenn

- a) einer der Versagungsgründe des § 3 Abs. 6 nachträglich eintritt oder festgestellt wird;
- b) der Nutzer die IV-Infrastruktur des LRZ für strafbare Handlungen nutzt oder der Hochschule/Einrichtung durch ein sonstiges rechtswidriges Verhalten Nachteile entstehen;
- c) die Nutzungseinschränkung zur Aufklärung eines begründeten Verdachts für ein erhebliches Fehlverhalten zwingend erforderlich ist;
- d) sich der Nutzer/die Einrichtung mit einem fälligen Nutzungsentgelt für einen längeren Zeitraum als zwei Monate im Verzug befindet und trotz Mahnung und Fristsetzung nicht rechtzeitig zahlt.

Die Maßnahmen nach dieser Vorschrift sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Der Betroffene hat das Recht sich zu den Vorwürfen zu äußern. Er soll die Möglichkeit zur Sicherung seiner Daten erhalten. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen werden wieder aufgehoben, wenn eine ordnungsgemäße Nutzung gewährleistet erscheint.

(8) Die Benutzungsberechtigung berechtigt nur zu Arbeiten, die im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen.

§ 4 Pflichten des Benutzers

(1) Die IV-Infrastruktur des LRZ darf nur zu den in §2 Abs. 2 und 3 genannten Zwecken genutzt werden. Der Benutzer hat jegliche Art der missbräuchlichen Benutzung der IV-Infrastruktur zu unterlassen.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, darauf zu achten, dass er die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, CPU-Kapazität, Plattenspeicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll nutzt. Der Benutzer ist verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebes, soweit sie vorhersehbar sind, zu unterlassen und nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schaden an der IV-Infrastruktur oder bei anderen Benutzern verursachen kann.

(3) Für den sicheren Betrieb der Anlagen kann das Rechenzentrum Richtlinien für bestimmte Nutzergruppen erlassen sowie im Einzelfall Auflagen und Weisungen erteilen. Der Nutzer ist insbesondere verpflichtet,

a) ausschließlich mit Benutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihm gestattet wurde; die Weitergabe von Kennungen und Passwörtern ist grundsätzlich nicht gestattet;

b) den Zugang zur IV-Infrastruktur des LRZ durch ein geheimzuhaltendes Passwort oder ein gleichwertiges Verfahren zu schützen;

c) Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Dritten der Zugang zur IV-Infrastruktur des LRZ verwehrt wird; dazu gehört es insbesondere, primitive, naheliegende Passwörter nicht zu verwenden, die Passwörter öfter zu ändern und sich am Ende der Benutzung ordnungsgemäß per Logout abzumelden;

d) ihm bekannt gewordene, möglicherweise sicherheitsrelevante Vorfälle unverzüglich dem örtlichen DV-Beauftragten oder dem LRZ zu melden.

(4) Der Benutzer trägt die volle Verantwortung für alle Aktionen, die unter seiner Benutzerkennung vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, denen er zumindest fahrlässig den Zugang ermöglicht hat. In einem derartigen Fall ist das LRZ berechtigt, nachträglich von ihm die Nutzungsentgelte zu verlangen, die der Dritte bei rechtmäßiger Nutzung hätte zahlen müssen.

(5) Der Benutzer ist des Weiteren verpflichtet,

a) bei der Benutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz, Copyright) einzuhalten;

b) sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten;

c) insbesondere Software, Dokumentationen und Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen.

(6) Selbstverständlich darf die IV-Infrastruktur nur in **rechtlich korrekter** Weise genutzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere folgende Verhaltensweisen nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt sind:

a) Ausforschen fremder Passworte, Ausspähen und Abfangen von Daten (§ 202 a|b|c StGB)

b) unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§ 303 a StGB)

c) Computersabotage (§ 303 b StGB) und Computerbetrug (§ 263 a StGB)

d) die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder Gewaltdarstellung (§ 131 StGB)

e) die Verbreitung gewisser Formen von Pornographie im Netz (§§ 184 ff. StGB), insbesondere Abruf oder Besitz von Dokumenten mit Kinderpornographie (§ 184 Abs. 1 Ziff. 5 StGB)

f) Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)

g) Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch rechtswidrige Vervielfältigung von Software bzw. Anbieten eines Films oder Musikstückes in einer Filesharingbörse (§§ 106 ff. UrhG)

(7) Dem Benutzer ist es untersagt, ohne Einwilligung des zuständigen Systembetreibers

a) Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen,

b) die Konfiguration der Betriebssysteme oder des Netzes zu verändern.

Die Berechtigung zur Installation von Software ist in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen und systemtechnischen Gegebenheiten gesondert geregelt.

(8) Der Benutzer ist verpflichtet, ein Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit dem Systembetreiber abzustimmen. Davon unberührt sind die Verpflichtungen, die sich aus Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ergeben.

(9) Dem Benutzer ist es untersagt, für andere Benutzer bestimmte Nachrichten zur Kenntnis zu nehmen und/oder zu verwerfen.

(10) Der Benutzer ist verpflichtet,

a) die vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten ergänzenden Nutzungsbedingungen, Richtlinien und Leitfäden zur Benutzung zu beachten;

Dies sind u. a.

- Richtlinien zum Betrieb des Münchner Wissenschaftsnetzes (MWN)
- Richtlinien für die Nutzung des Archiv- und Backupsystems
- Leitfaden zu ethischen und rechtlichen Fragen der Softwarenutzung
- Leitfaden zur verantwortungsvollen Nutzung von Datennetzen
- Benutzungsordnung des DFN-Vereins zum Betrieb des Wissenschaftsnetzes
- DEISA und EGEE *Acceptable Use Policies*.

b) im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

§ 5 Haftung des Benutzers

(1) Der Benutzer haftet für alle Nachteile, die dem LRZ durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IV-Infrastruktur des LRZ und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer seinen Pflichten aus den Benutzungsrichtlinien nicht nachkommt.

(2) Der Nutzer haftet auch für Schäden, die durch eine unbefugte Nutzung durch Dritte entstehen, wenn er diese Drittnutzung, z. B. durch Weitergabe der Benutzerkennung, zu vertreten hat. Das LRZ ist in diesem Fall nach Maßgabe des Dienstleistungskatalogs berechtigt, ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung zu verlangen.

(3) Der Nutzer hat das LRZ, soweit er dafür haftbar gemacht werden kann, von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte das LRZ wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadenersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Das LRZ wird dem Nutzer den Streit verkünden, sofern Dritte gegen das LRZ gerichtlich vorgehen.

§ 6 Rechte und Pflichten des LRZ

(1) Das LRZ führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen eine Dokumentation, soweit es diese Aufgabe nicht an die DV-Beauftragten oder Master User einer Einrichtung delegiert hat. In diesen Fällen sind die DV-Beauftragten oder Master User zur ordnungsgemäßen Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen verpflichtet. Das LRZ ist jederzeit berechtigt, Auskunft über die erteilten Nutzungsberechtigten sowie den Nutzerstatus zu verlangen und die Dokumentation einzusehen. Die Unterlagen und Angaben, die bei der Beantragung bzw. Verlängerung eines Projekts am LRZ gemacht werden, sowie die anfallenden Verbrauchsdaten werden vom LRZ maschinell gespeichert und werden nach Auslaufen der Berechtigung unverzüglich gelöscht, wenn Sie zur Erfüllung der Aufgaben des LRZ nicht mehr erforderlich sind. Davon ausgenommen sind Abrechnungsdaten.

(2) Das LRZ ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IV-Systeme durch den einzelnen Benutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dieses erforderlich ist:

- a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
- b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
- c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Benutzer,
- d) zu Abrechnungszwecken,
- e) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
- f) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

(3) Das LRZ trägt in angemessener Weise, insbesondere in Form regelmäßiger Stichproben, zum Verhindern bzw. Aufdecken von Missbrauch bei. Hierfür ist es insbesondere dazu berechtigt Passwörter und Nutzerdaten zu prüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die IV-Infrastruktur und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs ist das LRZ auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in Benutzerdateien zu nehmen, soweit dieses zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen unbedingt erforderlich ist. Die Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist nur zulässig, soweit dieses zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. Die Einsichtnahme wird in jedem Fall dokumentiert und der betroffene Benutzer nach Zweckerreichung unverzüglich informiert.

(5) Das LRZ ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(6) Das LRZ benennt für alle benutzungsberechtigten Einrichtungen einen Ansprechpartner für organisatorische Absprachen zur Nutzung von LRZ-Diensten.

(7) Das LRZ ist verpflichtet, im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Nutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

(8) Betriebsbedingt kann das LRZ die Nutzung der IV-Infrastruktur vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich sind die betroffenen Nutzer in Voraus zu informieren.

(9) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer auf der IV-Infrastruktur des LRZ rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann das LRZ die weitere Nutzung verhindern, bis der Sachverhalt hinreichend geklärt ist.

§ 7 Haftung des LRZ

(1) Das LRZ übernimmt keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. Das LRZ kann nicht die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der bei ihm gespeicherten Daten garantieren. Gleichwohl bemüht es sich nach Kräften um einen qualitativ hochstehenden System- und Dienstbetrieb.

(2) Das LRZ haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die dem Benutzer aus der Inanspruchnahme der IV-Infrastruktur des LRZ entstehen; ausgenommen ist vorsätzliches Verhalten und grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern des LRZ oder der Personen, derer es sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

§ 8 Sonstige Regelungen

(1) Kostenpflichtige Dienste für Nutzer der IV-Infrastruktur des LRZ sind im „Dienstleistungskatalog des Leibniz-Rechenzentrums“ und ggf. in weiteren Entgeltordnungen beschrieben.

(2) Für bestimmte Systeme können bei Bedarf ergänzende oder abweichende Nutzungsregelungen festgelegt werden. Angehörige oder Organisationen einiger Länder dürfen aufgrund von Bestimmungen der Ausfuhrbehörden der Herstellerländer Teile der am LRZ betriebenen IV-Infrastruktur (§ 2, Absatz 1, a, b und d) nicht benutzen. Entsprechende Einschränkungen sind bei der Dokumentation der Zugangsmodalitäten zu den betreffenden Systemen aufgeführt.

(3) Bei Beschwerden von Benutzern entscheidet die Kommission für Informatik der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, soweit sie nicht vom Direktorium des Leibniz-Rechenzentrums geregelt werden können.

(4) Sollten Teile dieser Benutzungsrichtlinien unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht.

(5) Gerichtsstand für alle aus dem Benutzungsverhältnis erwachsenden rechtlichen Ansprüche ist München.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Richtlinien werden mit einfacher Mehrheit vom Plenum gemäß § 9 Abs. 5 S.1 der Satzung der Akademie beschlossen.

(2) Diese Benutzungsrichtlinien treten nach Beschlussfassung am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage des LRZ im Internet in Kraft.